

6.1 SCHUL- UND KINDERGARTENGESETZ

Personen- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine	Bestimmungen	.3		
Art. 1	Trägerschaft	3		
Art. 2	Wöchentliche Schulzeit	3		
Art. 3	Schulmaterial	3		
Art. 4	Ausgabenvollzug	3		
II. Volksschule				
Art. 5	Weitere Schulangebote	3		
Art. 6	Unterrichtssprache, Fremdsprachen	3		
III. Kindergar	III. Kindergarten3			
Art. 7	Anspruch auf Kindergartenbesuch / Pflichten der Eltern	3		
Art. 8 ²⁾	Romanischer Kindergarten	3		
IV. Schulleitu	ng und Schulaufsicht	4		
Art. 9 ¹⁾	Organisation	4		
A. Gemeinde	A. Gemeinderat4			
Art. 10	Aufgaben	4		
B. Gemeinde	vorstand	4		
Art. 11	Aufgaben	4		
C. Schulrat		4		
Art. 12 1) Aufg	Art. 12 ¹⁾ Aufgaben 4			
Art. 13	Antragsrecht	5		
Art. 14	Präsidium	5		
Art. 15 1) Ress	sortverantwortliche	5		
Art. 16 1) Ges	chäftsordnung	5		
Art. 17	Protokoll	5		
D. Schulleitu	ng ¹⁾	.5		
Art. 18	Aufgaben / Unterstellung	5		
E. Schulhausv	vorsteher ¹⁾ Aufgehoben	6		
Art. 19 ¹⁾		6		
V. Rechtsmit	tel	6		
Art. 20 ¹⁾		6		
Art. 21 ^{2) 3)} Ko	mmunale Rechtsmittel	6		
Art. 22 ²⁾ Kantonale Rechtsmittel				

Seite 1 von 6 **6.1**

Art. 22a ⁴⁾ Üb	ergangsrecht zur Revision 2012	6
VI. Schluss- u	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 23	6	

6.1 Seite 2 von 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die politische Gemeinde gewährleistet und fördert die Entwicklung und Ausbildung der Kinder im Kindergarten und in der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Stufenlehrpläne.

Zur besseren Bewältigung schulischer Aufgaben kann sich die Gemeinde mit Zustimmung der Urnengemeinde mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen.

Art. 2 Wöchentliche Schulzeit

Die wöchentliche Schulzeit dauert von Montag bis Freitag.

Art. 3 Schulmaterial

Jedem Schüler wird im Rahmen des Voranschlags eine Grundausstattung an Lehr- und Verbrauchsmaterial unentgeltlich abgegeben.

Der Schulrat erlässt hierzu in Absprache mit dem Gemeindevorstand ein Reglement.

Art. 4 Ausgabenvollzug

Die Kreditfreigabe im Rahmen des Voranschlags obliegt dem Gemeindevorstand. In Absprache mit dem Schulrat kann er diesen oder andere Schulorgane ermächtigen, Ausgaben für bestimmte Zwecke und bis zu einem bestimmten Betrag zu vollziehen.

II. Volksschule

Art. 5 Weitere Schulangebote

Nebst den im kantonalen Schulgesetz vorgesehenen kann der Gemeinderat auf Antrag des Schulrates die Einführung weiterer Schulangebote beschliessen.

Die Gemeinde bietet im Weiteren pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Förderung Behinderter (Behindertengesetz) an.

Art. 6 Unterrichtssprache, Fremdsprachen

¹⁾Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

²⁾ Zusätzlich zu den deutschen Primarschulklassen führt die Gemeinde zweisprachige Primarschulklassen deutsch/romanisch. Voraussetzung ist, dass sich pro Klassenstufe in der Regel mindestens 5 Schüler/innen beteiligen.

Wird mangels Nachfrage auf einer oder mehreren Klassenstufen keine zweisprachige Primarschulklasse geführt, entscheidet der Schulrat im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung über ein allfälliges Ersatzangebot.

Die Einzelheiten betreffend zweisprachige Primarschulklassen regelt der Schulrat im Rahmen eines Reglements.

III. Kindergarten

Art. 7 Anspruch auf Kindergartenbesuch / Pflichten der Eltern

Alle Kinder haben Anspruch auf einen zweijährigen Kindergartenbesuch. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Eltern dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Kindergarten regelmässig besuchen. Unbewilligte Urlaube oder Ferienverlängerungen können einen Verweis, Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- oder den Ausschluss nach sich ziehen.

Art. 8²⁾ Romanischer Kindergarten

Zusätzlich zu den deutschen Kindergartenklassen führt die Gemeinde bei genügender Nachfrage eine zweisprachige Abteilung deutsch/romanisch.

Seite 3 von 6 **6.1**

IV. Schulleitung und Schulaufsicht

Art. 9¹⁾ Organisation

Die Schulleitung und Schulaufsicht obliegt entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen

- dem Gemeinderat
- dem Gemeindevorstand
- dem Schulrat
- der Schulleitung

A. Gemeinderat

Art. 10 Aufgaben

Nebst weiterer, ausdrücklich zugewiesener Aufgaben und unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnengemeinde, Vorstand und Schulrat entscheidet der Gemeinderat namentlich über:

- alle finanziellen Belange des Schul- und Kindergartenwesens;
- die Schaffung und Aufhebung neuer Stellen, wobei eine während drei Jahren nicht besetzte Stelle auch ohne ausdrückliche Beschlussfassung als aufgehoben gilt;
- die Genehmigung der vom Schulrat zu erlassenden Disziplinarordnung.

B. Gemeindevorstand

Art. 11 Aufgaben

Dem Gemeindevorstand obliegen alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind, insbesondere:

- der Entscheid über den das Schulwesen betreffenden Voranschlag, welcher dem Gemeinderat unterbreitet wird;
- die Liegenschaftsverwaltung;
- die Wahl und Führung der Schulhauswarte.

C. Schulrat

Art. 12¹⁾ Aufgaben

Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schulen und Kindergärten. Er leitet und beaufsichtigt diese, erfüllt die ihm in der übergeordneten Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und ist namentlich zuständig für:

- a) Die Wahl und Abwahl
 - der Lehrpersonen
- der Mitglieder der Schulleitung;
- der Angestellten des Schulsekretariats;
- der Schulsozialarbeitenden
- des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- b) Den Erlass der für den Schul- und Kindergartenbetrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte, wobei der Schulrat in diesem Rahmen einzelne der ihm auferlegten Verwaltungsbefugnisse auf die ihm untergeordneten Schulorgane übertragen kann.
- c) Die Übertragung von schulischen Nebenämtern und Zusatzfunktionen an Lehrpersonen, auf Antrag der Schulleitung.
- d) Das Straf- und Disziplinarwesen, namentlich
 - der Erlass einer (vom Gemeinderat zu genehmigenden) Disziplinarordnung, wobei darin die Strafkompetenz für Disziplinarstrafen auf andere Schulorgane übertragen werden kann;
- die Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Disziplinar- und Straffälle.
- e) Die Vorbereitung des die Schulen und die Kindergärten betreffenden Voranschlages zuhanden des Gemeindevorstandes.

Seite 4 von 6 **6.1**

- f) Die Festlegung und Bekanntmachung der Schul- und Ferientermine.
- g) Die Verwaltung des Schul- und Lehrmittelmaterials.
- h) Die Aufgaben, welche gemäss kantonaler Gesetzgebung der Kindergartenkommission obliegen.
- i) Sämtliche Aufgaben und Entscheide, welche einzelne Lehrpersonen oder Schüler betreffen.

Art. 13 Antragsrecht

Der Schulrat ist berechtigt, dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates Anträge im Zusammenhang mit dem Schulwesen zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.

Art. 14 Präsidium

Der Schulrat wird vom zuständigen Departementsvorsteher präsidiert.

Dem Schulratspräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Leitung der Sitzungen des Schulrates;
- Vertretung des Schulrates nach aussen;
- Vorbereitung der nicht in den Bereich eines Ressortverantwortlichen fallenden Geschäfte;
- Erlass der notwendigen vorsorglichen Massnahmen in unaufschiebbaren Angelegenheiten;
- Vollzug der gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Art. 15 1) Ressortverantwortliche

Der Schulrat kann Ressortverantwortlichen aus seiner Mitte Aufgabenbereiche zuweisen. Ein Schulratsmitglied kann mehrere Ressorts übernehmen.

Die Ressortverantwortlichen bereiten die entsprechenden Geschäfte in Zusammenhang mit der Schulleitung zuhanden des Gesamtschulrates vor.

Art. 16 1) Geschäftsordnung

Betreffend Einberufung, Ausstand, Stimmpflicht, Wahlen und Abstimmungen gilt die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss.

Der Gesamtschulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

Es liegt im Ermessen des Schulrates, Lehrpersonen oder Fachleute zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 17 Protokoll

Das Protokoll wird in der Regel vom Schulsekretariat geführt. Im Übrigen gilt diesbezüglich die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss.

D. Schulleitung 1)

Art. 18 Aufgaben / Unterstellung

Die Schulleitung besteht aus dem Gesamtschulleiter sowie aus einem oder zwei weiteren, ihm unterstellten, Schulleitern.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Schulen und Kindergärten. Sie ist neben dem Schulrat jederzeit berechtigt, Schulbesuche vorzunehmen. Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Kompetenzen im Pflichtenheft geregelt.

Der Gesamtschulleiter ist dem Schulrat unterstellt.

Der Gesamtschulleiter leitet das ihm unterstellte Schulsekretariat und vertritt die Schule gemäss Pflichtenheft und in Absprache mit dem Schulrat nach aussen.

Seite 5 von 6 **6.1**

E. Schulhausvorsteher ¹⁾
Aufgehoben
Art. 19 ¹⁾
Aufgehoben

V. Rechtsmittel Art. 20 1)

Art. 21 ^{2) 3)} Kommunale Rechtsmittel

Unmittelbar Betroffene können Verfügungen der Schulhausvorsteher an den Schulleiter und Verfügungen der Schulleitung sowie vorsorgliche Verfügungen des Schulratspräsidenten an den Schulrat weiterziehen.

Für Disziplinarentscheide gelten betreffend Weiterzug die Bestimmungen der Disziplinarordnung. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Vorbehältlich einer gegenteiligen Anordnung der entscheidenden Instanz kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

Art. 22²⁾ Kantonale Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheidungen an kantonale Behörden richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 22a 4) Übergangsrecht zur Revision 2012

Zweisprachige Primarschulklassen gemäss Art. 6 werden bei genügender Beteiligung ab dem Schuljahr 2013/14 ab der jeweils 1. Klasse geführt.

Für die vor dem Schuljahr 2013/14 eingeschulten Kinder gilt betreffend Romanischunterricht die bisherige Regelung (Art. 6 Schulgesetz 2010).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Dieses Gesetz ersetzt das Schul- und Kindergartengesetz vom 15. April 1995 und tritt mit Ausnahme der Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 2. Juli 2004 in Kraft.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Art. 14 Abs. 1 und Art. 15. Inkrafttreten 1. Januar 2005.

Solange Art. 37 lit. d der Verfassung nicht aufgehoben wird, bedarf der Erlass von Reglementen gestützt auf Art. 12 lit. b entsprechend der vorerwähnten Verfassungsbestimmung der Genehmigung durch den Gemeinderat.

- Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Januar 2010; Inkrafttreten am 1. August 2010
- ²⁾ Teilrevision durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Januar 2010 Inkrafttreten am 1. August 2010
- ³⁾ Teilrevision durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2011; Inkrafttreten am 1. August 2012
- Teilrevision durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2013

Seite 6 von 6 **6.1**

¹⁾ Teilrevision durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Januar 2010; Inkrafttreten am 1. August 2010

²⁾ Teilrevision durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2012, Inkrafttreten am 1. August 2013